

## Vorbemerkung

Es sieht derzeit so aus, als könne sich niemand für den vorgeschlagenen Trassenkorridorvorschlag (TKV), den Tennet zusammen mit 98 Alternativvorschlägen in seinem sogenannten §- 6.Antrag an die Bundesnetzagentur am 12.12.2014 eingereicht hat, erwärmen.

Nachdem seit Februar 2014 Tennet dem Trassenkorridor „Mitte-West“ zu seinem Hauptvorschlag erklärte währnten sich viele Städte/Gemeinden und Bürger in Sicherheit, soweit sie nicht unmittelbar von dem Trassenkorridorvorschlag betroffen waren.

Das änderte sich schlagartig, als im September 2015 durch Presse und andere Informationen bekannt wurde, dass es neben dem Trassenkorridorvorschlag „Mitte-West“ noch weitere 98 alternative Trassenkoridorelemente im Verfahren waren, die das hiesige Gebiet wie ein Knäuel durchzogen, so dass kaum eine Region von einer der Alternativen zu den ursprünglich geplanten Trassenkorridorsegmenten verschont blieb.

Die nun durch die Alternativen aufgeschreckten Kommunen und Bürger regierten erschrocken und verärgert. Insbesondere darüber, dass die Alternativen ohne vorherige vernehmbare Ankündigungen im Verfahren waren und erst im September 2014 nach und nach – oft durch Dritte und die Presse – bekannt wurden.

1

## Durchführungsmethodik der Infoshops

Zwischen Februar und September 2014 hat der SuedLink-Vorhabenträger Tennet die im Verfahren (Bundesfachplanung) vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt nachdem er vorher mit der Variante „Mitte-West“ einen eigenen Trassenkorridorvorschlag (TKV) bestimmt und veröffentlicht hat.

Für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von Tennet im Bereich Niedersachsen 9 Infoshops entlang der Vorschlagstrasse (TKV) „Mitte-West“ durchgeführt. Die Einladungen zur Teilnahme an den Infoshops erfolgte durch öffentliche Bekanntmachungen in den jeweiligen Tageszeitungen im Bereich der geplanten Infoshop-Standorte.

Der von Tennet vorgeschlagene Trassenkorridor (TKV) und die Standorte der Infoshops versetzten offensichtlich den überwiegenden Teil der nicht von dem von Tennet vorgeschlagenen Trassenkorridorvorschlag (TKV) betroffenen Bürger in den Glauben, dass der TKV sie räumlich nicht beträfe und es von daher keinen Grund gab an den Infoshops teilzunehmen und sich zu dem vorgeschlagenen Trassenkorridor zu äußern, da dieser nicht in ihrem Interessengebiet liegt.

Für den hiesigen Bereich wurden Infoshops in Walsrode (73), Wietze-Winsen (68), Burgwedel (77) und Lehrte (50) (alle entlang des von Tennet vorgeschlagenen Trassenkorridors (TKV)\_ durchgeführt. In den Infoshops konnten interessierte Bürger ihre Ansicht zu dem von Tennet ausgewählten Trassenkorridorvorschlag (TKV) äußern und eigene Vorschläge machen und diese in vorbereitete Karten eintragen. (Die Zahlenangaben hinter den Orten sind die Anzahl der jeweils protokollierten Bürgergespräche) Die als realisierungsfähig erscheinenden „Bürgervorschläge“ wurden anschließend von Tennet dem jeweiligen eigenen Trassenkorridorsegmenten (TKS) des von Tennet eingebrachten

Arbeitspapier Suedlink-für die Veranstaltung am 22.01.2015 Mellendorf

Trassenkorridorvorschlags (TKV) gegenübergestellt und bewertet. Sofern der von Bürgern vorgeschlagene Vorschlag besser, gleichwertig oder um eine Stufe schlechter bewertet wurde, wurde er als „ernsthaft in Betracht kommende Alternative“ (ALT) neu in das Verfahren aufgenommen. So sind im gesamten Projektverlauf insgesamt 98 ALT-Vorschläge übernommen worden, zu denen auch die Trassenkorridoralternativen ALT\_090; (gleichwertig), ALT\_091 (1. Stufe besser) und ALT\_092 (gleichwertig) zählen.;

**Danach ist die ALT\_091 mit 1. Stufe besser bewertet als das gegenübergestellte Trassenkorridorsegment von Tennet (TKS\_091) und hat somit große Chancen als Alternative zu dem Tennet-Vorschlag realisiert zu werden.**

Die Vermutung liegt nahe, dass infolge der von Tennet gewählten Vorgehensweise bei der Einladung der Öffentlichkeit ein großer Anteil der in den Infoshops gemachten Vorschläge von Bürgern stammt, die mit dem Tennet Trassenkorridorvorschlag (TKV) wegen persönlicher Betroffenheit nicht einverstanden sind, andererseits aber Bürger, die nun (später) von den alternativen Trassenkorridoren betroffen werden, nicht bzw. nur vereinzelt an den Infoshops teilnahmen, da sie sich zu dem Zeitpunkt nicht betroffen fühlten. Daraus ist zu schließen, dass die nun im Verfahren aufgenommenen Alternativen nicht repräsentativ sind und das öffentliche Interesse falsch bzw. unvollständig interpretieren. **Im Sinne einer ausgewogenen Bürgerbeteiligung, liegt hier nach hiesiger Ansicht bei der Durchführung der Bürgerbeteiligung ein Verfahrensfehler vor, der korrigiert werden muss.**

2

## **Bestehende Beschränkungen beim Einsatz von Erdkabel**

Wichtig ist zu wissen, dass alle 3 ALT-Trassenkorridorvorschläge (ALT\_090; ALT\_091 und ALT\_092 sogenannte „Erdkabelsegmente“ sind. Das heißt, dass diese Trassen in Teilbereichen nur mit Hilfe von Erdkabelsegmenten realisiert werden können. Die Kostengegenüberstellung bei den ALT-Korridoren im derzeitigen (§-6-Antrag) jedoch noch nicht durchgeführt wurden. Die Kostenbetrachtung wird lt. Tennet-Erläuterungsbericht zum §6-Antrag erst im späteren Verfahren durchgeführt, wenn sich eine ALT-Variante als bessere Variante herausstellt. Der Kostenvergleich für einen lfd. Meter Freileitung zu einem lfd. Meter Erdkabel beträgt lt. Tennet rd. 1:3.

Der Einsatz von Erdkabel ist gesetzlich eingeschränkt. So dürfen Erdkabelsegmente derzeit nur dann verwendet werden wenn der Abstand zu Wohngebieten der Innenbereiche gem. § 30 BauGB < 400 m und zu Wohngebieten der Außenbereiche gem. § 35 BauGB <200 m beträgt.

## **Hinweise zum Verfahren (Bundesfachplanung)**

Die Bundesfachplanung basiert im wesentlichen auf dem NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsgesetz) vom 28.07.2011.

Der Grundsatz dieses Gesetzes lautet (...) *„Dieses Gesetz schafft die Grundlage für einen rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dessen Ertüchtigung. Die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist aus **Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses** erforderlich.“*

Die Verfahrensschritte der Bundesfachplanung sind im NABEG in in rd. 30 Paragraphen dargestellt. Das SuedLink-Verfahren ist an die Gesetzesgrundlage des NABEG gebunden. Abweichungen bedürfen

einer Gesetzesänderung. Insofern ist es ohne eine Gesetzesänderung nicht möglich, in der Bundesfachplanung von dem NABEG abzuweichen.

## **Bisher erreichter Verfahrensstand im Rahmen der Bundesfachplanung.**

Nach dem Trassenkorridorvorschlag von Tennet und der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Infoshops hat der Verfahrensträger Tennet den Antrag nach § 6 (NABEG) am 12.12.2014 an die Bundesnetzagentur gestellt. Tennet schlägt mit dem Antrag der Bundesnetzagentur (BNetzA) (Bundesoberbehörde) offiziell vor, welche Trasse bevorzugt wird. (Trassenkorridorvorschlag = TKV). Zusätzlich reicht Tennet mit dem § 6-Antrag alle „ernsthaft in Betracht kommenden“ 98 Alternativvorschläge aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (Infoshops) ein.

Die BnetzA prüft nun den Antrag nach § 7 NABEG und legt den Untersuchungsrahmen fest. Dazu führt Sie (eine oder mehrere Antragskonferenzen durch zu denen geladen werden:

- der Vorhabenträger (Tennet)
- die Träger öffentlicher Belange (TÖB) (insbesondere die Länder) und die „Vereinigungen“. (Vereinigungen sind die anerkannten Umweltverbände nach § 3 NABEG z.B. NABU/BUND)

Die Antragskonferenzen sind öffentlich. Teilnehmer aus der Öffentlichkeit (Bürger)müssen sich jedoch um die Teilnahme bewerben. Das Ergebnis der Antragskonferenz/en wird in dem jeweils betroffenen Gebieten veröffentlicht.

Eine besondere Stellung haben die Länder, die gemäß § 6 Nr. 1 NABEG beantragen können geplante Trassenkorridorverläufe zu ändern. Die BNetzA ist jedoch nicht verpflichtet Länderanträgen zu folgen.

Die BNetzA legt nach den Antragskonferenzen den Untersuchungsrahmen fest und fordert Tennet auf die erforderlichen Unterlagen im Rahmen eines § 8-Antrags neu einzureichen.

Die Frist zwischen dem § 6-Antrag (12.12.2014) und der Aufforderung an Tennet, den § 8-Antrag zu stellen, soll nicht länger als 2 Monate betragen (!) Das wäre der 12.02.2015. (was nach hiesiger Erkenntnis wohl nicht zu schaffen ist).

Der Vorhabenträger (Tennet) legt den Antrag nach § 8 der BNetzA vor. 2 Wochen nach Eingang des § 8-Antrags (vollständige Unterlagen) beteiligt die BNetzA im Rahmen von § 9 NABEG die anderen Behörden nach § 14 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG).. Die TÖB haben ihre Stellungnahmen nach max. 3 Monaten einzureichen. Die Stellungnahmen sind für die Bundesfachplanung (BfachP) von Bedeutung.

Spätestens 2 Wochen nach Zugang der vollständigen Unterlagen (§ 8) führt die BNetzA eine Beteiligung der Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch. Die Veröffentlichungen erfolgen am jeweiligen Ort des Geschehens und im Internet.

Jede Person, einschließlich der „Vereinigungen“, kann sich innerhalb von 1 Monat nach Ablauf der Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift dazu äußern.

## **Erörterungstermine nach § 10 NABEG**

Die BNetzA erörtert mündlich die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben.

## **Vereinfachtes Verfahren nach § 11 NABEG**

Die Bundesfachplanung kann in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn eine neue Leitung

- in der Trasse einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung geplant und die Bestandsleitungen ersetzt oder ausgebaut werden soll.
- unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden soll
- innerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist.

Ein vereinfachtes Verfahren ist nur dann möglich, wenn eine Umweltvorprüfung ergeben hat, das voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkung zu erwarten ist.

### **Wichtiger Hinweis:**

**Die Maßnahme Nr.4 Wilster-Grafenrheinfeld (SuedLink) wird noch um eine weitere Maßnahme Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach erweitert. (Doppelte Belegung)**

4

## **Abschluss der Bundesfachplanung nach § 12 NABEG**

Der Abschluss der Bundesfachplanung nach § 12 NABEG erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen nach § 8 NABEG. Die Entscheidung der BNetzA über die Bundesfachplanung enthält:

- den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors
- eine Bewertung sowie die umfassende Erklärung der Umweltauswirkungen gem. §§ 14k und 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des in den Bundesnetzplan aufzunehmenden Trassenkorridors.
- Das Ergebnis der Prüfung von alternativen Trassenkorridoren

## **Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung nach § 13 NABEG**

Die Entscheidung nach § 12 NABEG ist den Beteiligten zu übermitteln und an den Entscheidungsorten auszulegen sowie im Internet zu veröffentlichen.

## **Einwendungen der Länder nach § 14 NABEG**

Länder können innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Entscheidung der BNetzA gem. § 12 NABEG Einspruch einlegen. Die BNetzA hat darauf innerhalb von 4 Wochen zu erwidern.

## **Bindungswirkung der Bundesfachplanung nach § 15 NABEG**

Die Entscheidung der Bundesfachplanung nach § 12 NABEG ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. verbindlich. Bundesfachplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen.

## **Veränderungssperren nach § 16 NABEG**

BNetzA kann Veränderungssperren erlassen. (Frist 5 Jahre + 5 Jahre)

## **Planfeststellung**

### **(Abschnitt 3 NABEG)**

### **Erfordernis einer Planfeststellung nach § 18 NABEG**

Für den Projektstart (Errichtung und Betrieb aller Haupt- und Nebenanlagen) ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Antrag stellt der Vorhabenträger (Tennet).

### **Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG**

Die Planfeststellung beginnt mit dem Antrag des Vorhabenträgers (Tennet)

### **Antragskonferenz,**

### **Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 NABEG**

Die Planfeststellungsbehörde führt unverzüglich nach Einreichung des Antrags des Vorhabenträgers (Tennet) eine Antragskonferenz mit dem Vorhabenträger sowie den betroffenen TÖB und den Vereinigungen (anerkannte Naturschutzverbände NABU/BUND) durch

Der Vorhabenträger, Vereinigungen und TÖB werden zur Antragskonferenz geladen. Die Antragskonferenz ist öffentlich. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt im Amtlichen Verkündungsblatt und über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde und in den Tageszeitungen, die im Gebiet verbreitet sind auf das sich das Vorhaben auswirkt.

Die Planfeststellungsbehörde legt auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmt den erforderlichen Umfang der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen.. Die Festlegungen sollen innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein.

### **Einreichung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG**

Der Vorhabenträger (Tennet) reicht den Plan und die Unterlagen bei der Planfeststellungsbehörde ein. Die Planfeststellungsbehörde kann Gutachten anfordern oder Gutachten selbst beauftragen.

Auf die bei der BNetzA vorgelegten Unterlagen der Umweltverträglichkeit soll Bezug genommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang auf Ihre Vollständigkeit zu überprüfen. Nachforderungen an den Vorhabenträger haben unverzüglich zu erfolgen.

## **Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG**

Innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen nach § 21 übermittelt die Planfeststellungsbehörde die Unterlagen an

- Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) die von dem Vorhaben berührt sind
- Die Vereinigungen (anerkannte Zulassungsorganisationen (NABU/BUND))

Stellungnahmen müssen innerhalb von 3 Monaten abgegeben werden wobei die Stellungnahmen sich nicht auf die Gegenstände, welche die Bundesfachplanung betreffen und zu denen bereits in der Bundesfachplanung Stellung genommen werden konnte

Innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen veranlasst die Planfeststellungsbehörde für die Dauer von 1 Monat die Auslegung zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Plan ist zeitgleich mit der Auslegung im Internet zu veröffentlichen.

Jede Person und die Vereinigungen können innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der Planfeststellungsbehörde Einspruch einlegen.

6

## **Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 23 NABEG**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann auf Grund der in der Bundesfachplanung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromleitung beschränkt werden.

## **Planfeststellungsbeschluss nach § 24 NABEG**

Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss).

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger (Tennet), den bekannten Betroffenen sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung am Sitz der Planfeststellungsbehörde sowie den Auslegungsorten zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

## **Unwesentliche Änderungen nach § 25 NABEG**

xxxxxx

## **Zusammentreffen mehrerer Vorhaben nach § 26 NABEG**

Ist ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt und die (Höchstspannungs-) -leitung in den Bundesnetzplan aufgenommen, kann eine einheitliche Entscheidung für die Einrichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, die nicht im Bundesnetzplan aufgeführt sind sowie von Bahnstromfernleitungen beantragt werden, sofern diese Leitungen mit einer Leitung nach § 2 Absatz 2 auf einem Mehrfachgestänge geführt

werden. § 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die Planfeststellungsverfahren richten sich nach den Vorgaben dieses Gesetzes (NABEG). Ist danach ein eine andere Behörde als die Bundesnetzagentur zuständig, wendet diese die Vorgaben des dritten Abschnitts an. (Planfeststellung).

## **Vorzeitige Besitzeinweisung und enteignungsverfahren nach § 27 NABEG**

(1) Der Vorhabenträger (Tennet) kann verlangen, dass nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß § 22 NABEG) eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird. § 44 b des Energiewirtschaftsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss dem vorzeitigem Besitzeinweisungsverfahren zugrunde zu legen ist. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss bestätigt wird. Anderenfalls ist das vorzeitige Besitzeinweisungsverfahren auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses zu ergänzen.

(2) Der Vorhabenträger kann verlangen, dass nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß § 22 NABEG) ein vorzeitiges Enteignungsverfahren durchgeführt wird. § 45 des Energiewirtschaftsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen ist. Der Enteignungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss bestätigt wird. Anderenfalls ist das Enteignungsverfahren auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses zu ergänzen.

7

## **Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 28 NABEG.**

Ein Raumordnungsverfahren findet für die Errichtung oder Änderung von Höchstspannungsleitungen, für die im Bundesnetzplan Trassenkorridore oder Trassen ausgewiesen sind, nicht statt. Dies gilt nicht nachlauf der Geltungsdauer gemäß § 15 NABEG.

## **Weitere NABEG-Paragrafen**

Abschnitt 4	Gemeinsame Vorschriften
Abschnitt 5	Behörden und Gremien
Abschnitt 6	Sanktions- und Schlussvorschriften

## **Hinweis:**

Soweit vorstehend Gesetzestexte (NABEG) wiedergegeben werden, sind diese verkürzt und/oder sinngemäß verwendet. Gültig ist in jedem Falle der amtliche Gesetzestext. Der interessierte Leser findet das vollständige NABEG-Gesetz z.B. bei den Suedlink-Unterlagen auf der Internetseite von Tennet (§ 6-Antrag).

Wedemark-Resse, den 20.01.2015

Bürger für Resse e.V.

Verfasser: Karl-Heinz Müller

[Suedlink@Buerger-fuer-Resse.eu](mailto:Suedlink@Buerger-fuer-Resse.eu)